

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	3
3 BESTATTUNGSWESEN	3
4 FRIEDHOF	4
5 GRABMÄLER	7
6 GEBÜHREN	9
7 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS	9

1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband GFFO angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofswesen für den Friedhof in Oberdiessbach.

2 Organisation

Allgemeines

Organe **Art. 2** Die Organe des Verbandes sind:
a) die Stimmberechtigten
b) der Vorstand
c) die Bestattungskoordinatorin / der Bestattungskoordinator
d) die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner (im Auftragsverhältnis)

Befugnisse

Vorstand **Art. 3** Dem Vorstand obliegen:
a) die Wahl der Bestattungskoordinatorin / des Bestattungskoordinators
b) die Wahl der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners
c) die Festlegung der Gebühren
d) die Behandlung aller die Bestattungen und den Friedhof betreffenden Angelegenheiten
e) die Verwaltung der Friedhofanlage unter Einschluss der Gebäude
f) die Auftragserteilung an die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner
g) die Erstellung eines jährlichen Voranschlages zuhanden der Versammlung
h) die Erteilung der in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen
i) die Entscheidung über die Erstellung und Aufhebung von Grabfeldern
j) die Entscheidung über die Grabbepflanzung

Friedhofgärtner **Art. 4** Die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

Aufsicht **Art. 5** Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

3 Bestattungswesen

Todesanzeige **Art. 6** ¹ Jeder Todesfall soll sofort, spätestens innert 2 Tagen, dem Zivilstandsamt angezeigt werden unter Vorweisung der amtlichen, ärztlichen Todesbescheinigung.

² Mit der von der Zivilstandsbeamtin / vom Zivilstandsbeamten ausgestellten «Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles» begibt sich die / der Anzeigende zur Bestattungskordinatorin / zum Bestattungskordinator. Nach Anhören der Angehörigen und der Leiterin / des Leiters der Bestattungsfeier setzt die Bestattungskordinatorin / der Bestattungskordinator die Zeit der Bestattung fest. Ohne Bestattungsbewilligung darf kein Leichnam beerdigt werden.

Bestattungsanspruch

Art. 7 ¹ Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Oberdiessbach haben Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Verbandsgemeinden, Bewohnerinnen / Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in den Verbandsgemeinden sowie auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden tot aufgefundene Personen.

² Verstorbene ohne Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 1 können auf Wunsch auf dem Friedhof Oberdiessbach bestattet werden. Der Vorstand wird in Kenntnis gesetzt.

Aufbahrung

Art. 8 Die Aufbahrung ohne Bestattung auf dem Friedhof Oberdiessbach ist kostenpflichtig.

Bestattung

Art. 9 ¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Längere Aufbewahrung der Leichen oder frühere Bestattungen können durch die Ressortleiterin Friedhof / den Ressortleiter Friedhof bewilligt werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

² Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 11 Uhr oder 14 Uhr statt, samstags nur in Ausnahmefällen. Ausnahmen können von der Ressortleiterin Friedhof / vom Ressortleiter Friedhof bewilligt werden. Jede / jeder Verstorbene hat Anrecht auf das übliche Geläute um 11 Uhr oder 14 Uhr.

³ Die Bestattung und die kirchliche Trauerfeier erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.

⁴ Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.

⁵ Die Bestattung ist kostenpflichtig.

4 Friedhof

Friedhofruhe

Art. 10 ¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Er ist der Bevölkerung frei zu-

gänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Ausser betrieblich notwendigen Transportfahrten ist der Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt.

² Störungen des Totenfriedens werden gemäss Art. 262 des Schweizerischen Strafgesetzbuches von Amtes wegen durch die Strafbehörde verfolgt.

³ Die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner ist befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.

Bestattungsarten

Art. 11 Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten möglich:

- a) Sargbestattung in Reihengrab
- b) Sargbestattung in Gemeinschaftswiese
- c) Sargbestattung in Kindergrab
- d) Urnenbeisetzung in Reihengrab
- e) Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab
- f) Urnenbeisetzung in Urnenwandnische
- g) Privatgrabstätten
- h) Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab

Ruhedauer

Art. 12 Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre.

Sargbestattung

Art. 13 Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Sargbestattung in
Gemeinschaftswiese

Art. 14 ¹ Auf der Gemeinschaftswiese ist kein persönliches Grabmal möglich.

² Auf der Gemeinschaftswiese kann keine Urne auf ein bestehendes Sarggrab beigesetzt werden.

³ Auf Wunsch können Name und Jahrzahlen der verstorbenen Person gegen Entrichtung einer Gebühr in eine Inschrifttafel graviert werden.

⁴ Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. Blumen zum Gedenken können an dafür vorgesehenen, gemeinsamen Plätzen niedergelegt werden.

Urnenbeisetzung in
Reihengrab

Art. 15 In ein Urnengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die zweite Urnenbeisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Urnenbeisetzung auf
Sargreihengrab

Art. 16 Auf ein Sargreihengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzungen verlängern die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Urnenbeisetzung in Urnenwandnische	<p>Art. 17 In eine Urnennische können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Benützung der Urnennischen ist kostenpflichtig. Die zweite Urnenbeisetzung verlängert die Ruhedauer der ersten Urne nicht. Eine Verlängerung auf max. 25 Jahre Ruhedauer ab der zweiten Urnenbeisetzung ist möglich.</p>								
Privatgrabstätten	<p>Art. 18 ¹ Es können Privatgrabstätten gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben werden.</p> <p>² Die ordentliche Ruhedauer kann gegen eine Gebühr jeweils um 10 Jahre verlängert werden.</p> <p>³ In ein Privatgrab können maximal ein Sarg und drei Urnen bestattet / beigesetzt werden. Ohne Sarg können maximal vier Urnen beigesetzt werden.</p>								
Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 19 ¹ Die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab bedingt eine Kremation. Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne. Die Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.</p> <p>² Auf Wunsch können Name und Jahrzahlen der verstorbenen Person gegen Entrichtung einer Gebühr in die vorgesehene Inschrifttafel graviert werden. Bei späterer Beisetzung ist eine Gravur in eine separate Inschrifttafel möglich, sofern die Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist. Der Vorstand ist berechtigt, die voll beschrifteten Inschrifttafeln zu entfernen und durch neue, leere Tafeln zu ersetzen.</p>								
Anlegen der Gräber	<p>Art. 20 ¹ Die Einteilung der Felder für die verschiedenen Bestattungsarten ist Sache des Vorstandes.</p> <p>² Das Anlegen der Gräber und die Erstellung der Grabeinfassungen ist Sache der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners.</p> <p>³ Jedes Grab wird nummeriert.</p>								
Tiefe der Gräber	<p>Art. 21 ¹ Die Gräber sollen folgende Tiefen haben:</p> <table><tr><td>a) für Kinder unter 5 Jahren</td><td>120 cm</td></tr><tr><td>b) für Kinder von 5 bis 12 Jahren</td><td>150 cm</td></tr><tr><td>c) für ältere Kinder und Erwachsene</td><td>180 cm</td></tr><tr><td>d) für Urnengräber</td><td>60 cm</td></tr></table> <p>² Die Grösse der Gräber richtet sich nach der Grösse der Säрге. Die einzelnen Gräber unter sich haben einen Abstand von 30 cm, die einzelnen Grabreihen einen solchen von mindestens 60 cm (Längswege).</p>	a) für Kinder unter 5 Jahren	120 cm	b) für Kinder von 5 bis 12 Jahren	150 cm	c) für ältere Kinder und Erwachsene	180 cm	d) für Urnengräber	60 cm
a) für Kinder unter 5 Jahren	120 cm								
b) für Kinder von 5 bis 12 Jahren	150 cm								
c) für ältere Kinder und Erwachsene	180 cm								
d) für Urnengräber	60 cm								
Aufhebung der Gräber	<p>Art. 22 ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Vorstand die Aufhebung eines Gräberfeldes verfügen und erlässt die entsprechenden Publikationen. Werden 3 Monate nach Bekanntmachung die Grabmäler und</p>								

Pflanzen nicht entfernt, verfügt der Vorstand über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

² Wird die Ausgrabung einer auf einem bestehenden Grab später beige-setzten Urne verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und gegebenenfalls einer Wiederbeisetzung aufzukommen.

³ Eine Wiederbeisetzung in ein Reihengrab ist nicht möglich.

⁴ Eine Wiederbeisetzung auf ein bestehendes Grab verlängert die Ruhe-dauer des bestehenden Grabes nicht.

5 Grabmäler

Holzkreuz

Art. 23 Das Anbringen eines Holzkreuzes mit Namen der verstorbenen Person ist kostenpflichtig.

Grabmal

Art. 24 ¹ Für das Aufstellen, Umgestalten (zweite Inschrift) und Verset-zen eines Grabmals ist eine Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Ausgenommen sind nachträgliche Gravuren in der gleichen Schriftart. Dem Gesuch ist im Doppel eine Skizze im Massstab 1:10 des ge-wünschten Grabmals mit den Angaben über Grösse, Material und Schrift beizulegen.

² Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Ausschuss zuweisen.

³ Kein Grabmal darf gesetzt werden, bevor die schriftliche Zustimmung vorliegt sowie das Steinfundament erstellt ist.

⁴ Die Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofgärtnerin / dem Friedhof-gärtner rechtzeitig zu melden unter Vorweisung der schriftlichen Bewilli-gung. Nach beendeter Arbeit ist die Grabstätte samt Umgebung wieder in sauberen Zustand zu versetzen, nötigenfalls durch die Friedhofgärtne-rin / den Friedhofgärtner auf Kosten der Erstellerin / des Erstellers.

Form des Grabmals

Art. 25 ¹ Das Grabmal soll die ruhige, würdige Wirkung der Friedhofan-lage nicht stören. Es ist möglichst eine ernste und ruhige Form zu wäh-len.

² Die Verwendung von einheimischem Material wird empfohlen. Als Ma-terial für ein Grabmal sind gestattet: Naturstein unpoliert, Metall und Hartholz, wobei Dach und Schrift nur aus nicht rostendem Material be-stehen dürfen.

³ Der Vorstand ist befugt, weitere Vorschriften für die Gestaltung eines Grabmals zu erlassen.

Masse des Grabmals	<p>Art. 26 ¹ Das Mass eines Grabmals ab fertigem Terrain soll betragen:</p> <table><thead><tr><th></th><th>max. Höhe</th><th>max. Breite</th><th>min. Dicke</th></tr></thead><tbody><tr><td>a) für Sargreihengräber</td><td>110 cm</td><td>60 cm</td><td>14 cm</td></tr><tr><td>b) für Urnengräber und Kindergräber</td><td>80 cm</td><td>45 cm</td><td>14 cm</td></tr><tr><td>c) für Privat-Einzelgräber</td><td>130 cm</td><td>75 cm</td><td>14 cm</td></tr><tr><td>d) für Privat-Doppelgräber</td><td>130 cm</td><td>160 cm</td><td>18 cm</td></tr></tbody></table> <p>² Der Vorstand kann bei Kindergräbern (bis 12 Jahre) im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Mindestdicke gilt nicht für ein Grabmal aus Holz oder Schmiedeeisen. Eine liegende Platte ist untersagt, ausser als deutlich getrennten Namensträger. Bei Reihengräbern sind alle Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.</p> <p>⁴ Pro Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden.</p>		max. Höhe	max. Breite	min. Dicke	a) für Sargreihengräber	110 cm	60 cm	14 cm	b) für Urnengräber und Kindergräber	80 cm	45 cm	14 cm	c) für Privat-Einzelgräber	130 cm	75 cm	14 cm	d) für Privat-Doppelgräber	130 cm	160 cm	18 cm
	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke																		
a) für Sargreihengräber	110 cm	60 cm	14 cm																		
b) für Urnengräber und Kindergräber	80 cm	45 cm	14 cm																		
c) für Privat-Einzelgräber	130 cm	75 cm	14 cm																		
d) für Privat-Doppelgräber	130 cm	160 cm	18 cm																		
Nicht genehmigtes Grabmal	<p>Art. 27 Der Vorstand kann jederzeit die Entfernung eines Grabmals verlangen, das ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurde oder den genehmigten Angaben nicht entspricht. Wird der Aufforderung zur Entfernung nicht innert der angesetzten Frist entsprochen, so ist der Vorstand berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers beseitigen zu lassen.</p>																				
Art der Bepflanzung	<p>Art. 28 ¹ Die Pflanzen dürfen seitlich nicht über die Grabfläche hinausragen und nicht höher als 60 cm sein.</p> <p>² Anpflanzungen und Gestaltungen, die das Bild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen.</p> <p>³ Dem Vorstand steht das Recht zu, Bepflanzungen, die stören oder unpassend wirken, zu beanstanden, nötigenfalls zu entfernen und die Grabfläche neu zu gestalten.</p>																				
Unterhalt	<p>Art. 29 Die Angehörigen sind verpflichtet, Grab und Grabmal in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt trifft der Vorstand die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen, wenn der Mangel auf schriftliche Anzeige hin nicht innert 1 Monat behoben wird.</p>																				
Unterhaltsvertrag	<p>Art. 30 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätte kann vertraglich dem Verband übertragen werden. Siehe «Reglement über die Grabunterhaltsgebühren».</p>																				

6 Gebühren

Rechnungsstellung **Art. 31** Die Rechnungsstellung gemäss «Verordnung über die Bestattungsgebühren» erfolgt durch die Finanzverwalterin / den Finanzverwalter.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Haftung **Art. 32** Der Verband übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen verursacht werden.

Strafbestimmungen und Rechtsmittel **Art. 33** ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement können mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

²Gegen Verfügungen des Vorstandes kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten **Art. 34** ¹Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

² Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement des Gemeindeverbandes GFFO vom 1. Januar 2010 und dessen Teilrevisionen auf.

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 25. Mai 2021 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

sig. S. Nafzger

Susanne Nafzger

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Margareta Krähenbühl

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Verbandes hat dieses Reglement vom 22. April bis 25. Mai 2021 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach sowie bei den Gemeindeverwaltungen Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 22. April 2021 und 20. Mai 2021 bekannt.

Oberdiessbach, 25. Mai 2021

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Margareta Krähenbühl